92 K 48/24

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29.10.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Müngersdorf, Blatt 40584,
BV lfd. Nr. 1
176/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müngersdorf, Flur 80, Flurstück 2078, Gebäude- und Freifläche, Ossendorfer Weg, Westendstr. 6, Größe: 3.088 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss

versteigert werden.

50827 Köln (Bickendorf), Westendstraße 6:

Teileigentumseinheit Nr. 1 (Ladenlokal, links) mit Büro (Laden), Abstellraum, WC - Anlage im Erdgeschoss einer Mehrfamilienwohnhauszeile

Gesamtnutzflächen: ca. 57 m²

In dem zu bewertenden Objekt wird folgendes Unternehmen / Gewerbe betrieben: Gartenbau

Baujahr: geschätzt 2002/2003

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

145.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.